Kundmachung.

Mehrere in jüngster Zeit vorgenommene Verhaftungen und Hausdurchsuchungen haben den bedauerlichen Beweis geliefert, daß im Belagerungsrayon immer noch eine Fülle von aufreizenden und revolutionären Schriften verbreitet ist, in deren Besitze verschiedene, bezüglich ihrer politischen Haltung bedenkliche Personen betreten worden sind.

Ich finde daher mit Bezug auf die für dem Belagerungszustand der Reichs-, Haupt- und Residenzstadt erlassene Proclamation vom 1. November 1848 und 27. Februar 1849 erläuternd nachzutragen:

1. Nicht nur die Verbreitnng oder Mittheilung von gedruckten oder geschriebenen Proclamationen, Drohbriefen, Instructionen, Plänen und wie immer gearteten Anleitungen in revolutionärer Richtung, sondern auch der Besitz derselben ist nach dem Zwecke der bestehenden Ausnahmsgesetze verboten und strafbar.

2. Jeder Staatsbürger, so wie auch fremde Staatsangehörige, welche in dem Belagerungsrayon dieser kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt sich aufhalten, und auf was immer für eine Art in den Besitz von solchen revolutionären Proclamen und Schriften der vorerwähnten Beschaffenheit gelangen, ohne sie sogleich der k. k. Stadthauptmannschaft oder unmittelbar dem Militär-Gouvernement mit der Anzeige zu übergeben, wie sie zum Besitze derselben gekommen sind, werden daher, wenn sie auch der Verbreitung derselben nicht überwiesen sind, des bloßen Besitzes und der unterlassenen Anzeige wegen, der kriegsrechtlichen Behandlung unterzogen und nach Maßgabe der erhobenen Umstände mit der Strafe der Schanzarbeit oder des Festungsarrestes bis zur Dauer von fünf Jahren belegt.

3. Der Besitz minder gefährlicher, jedoch gegen die Regierung aufreizender und übelwollender Druckschriften oder geschriebener Aufsätze, zieht zwar die kriegsgerichtliche Behandlung nicht unmittelbar nach sich; solche Schriften unterliegen jedoch bei erhobenem Bedenken gegen die politische Haltung des Besitzers der Confiscation und Vertilgung durch die k. k. Stadthauptmannschaft; in dem Falle hingegen, als sie früher ämtlich verboten waren, verfällt der Besitzer der Strafe des einfachen oder verschärften Arrestes bis zur Dauer von drei Monaten, bei wiederholter Uebertretung aber oder bei sonst erschwerenden Umständen auch bis zur Dauer eines Jahres.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Beobachtung bekannt gemacht.

Wien am 3. December 1851.

Das k. k. Militär-Gouvernement.

Kempen,

Feldmarschall-Lieutenant.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.